

**SVAMV** Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter

**FSFM** Fédération suisse des familles monoparentales

**FSFM** Federazione svizzera delle famiglie monoparentali



*EinElternFamilie*

*FamilleMonoparentale*

*FamigliaMonoparentale*

## Informationsblatt

# Obhut und persönlicher Verkehr

## Gesetzesbestimmungen

und

## Hinweise für kindgerechte Regelungen

---

SVAMV-FSFM, Postfach 334, 3000 Bern 6, Tel 031 351 77 71

[info@svamv.ch](mailto:info@svamv.ch) ,

[www.svamv-fsfm.ch](http://www.svamv-fsfm.ch),

PC 90-16461-6

*Kindgerecht. Alleinerziehen leichter gemacht.*

*Les enfants d'abord. Être parent seul devient plus facile.*

## Impressum

### Obhut und persönlicher Verkehr Hinweise für kindgerechte Regelungen

**Herausgeber:**

SVAMV Schweizerischer Verband  
alleinerziehender Mütter und Väter

**Autorin:**

Anna Hausherr, lic. phil., Psychologin  
Leiterin Bereich Familien- und Sozialpolitik des SVAMV

**Redaktion:**

Béatrice Furer, Coach und Sozialarbeiterin HFS  
Fachverantwortliche Beratung des SVAMV

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM Juli 2017

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der Dachverband der Einelternfamilien in der Schweiz und Fachorganisation für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen ([www.profamilia.ch](http://www.profamilia.ch)).

Der SVAMV bietet auf [www.einelternfamilie.ch](http://www.einelternfamilie.ch) Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Beratung gesucht? Tel 031 351 77 71 oder [info@svamv.ch](mailto:info@svamv.ch)

Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamilien und ihre Kinder einsetzen kann:

- Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
- Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
- Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
- Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
- Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternfamilien und ihrer Kinder ein
- Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

Spendenkonto: SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern

Herzlicher Dank

Dieses Informationsblatt konnte dank finanzieller Unterstützung der nachfolgenden Sponsoren realisiert werden.



## Inhalt

### Einleitung

In der Einleitung vermittelt das vorliegende Informationsblatt einen Überblick über das Wohl des Kindes und die Pflichten und Rechte der Eltern.

### Erster Teil: Rechtliche Regelungen

Im ersten Teil gibt das Informationsblatt Auskunft darüber, wie Obhut und persönlicher Verkehr **rechtlich** geregelt sind. Es erläutert,

- was unter „Obhut“ zu verstehen ist und in welcher Beziehung die Obhut zu anderen Elternpflichten und -rechten steht
- wem die Obhut obliegt und wie der Wohnsitz des Kindes festgelegt wird
- was der persönliche Verkehr ist und wie er ausgeübt wird
- welche Entscheidungskompetenzen im Zusammenhang mit der Obhut und dem persönlichen Verkehr gelten
- wie sich die Zuteilung der Obhut steuerlich auswirkt und wie die AHV-Erziehungsgutschriften geregelt sind

### Zweiter Teil: Das Wohl des Kindes und die Ausgestaltung von Obhut und persönlichem Verkehr

Der zweite Teil des Informationsblatts geht auf die Frage ein, worauf aus Sicht des **Kindeswohls** bei der Ausgestaltung der Obhut und des persönlichen Verkehrs im Einzelfall geachtet werden muss. Er befasst sich mit

- den aktuellen Forschungsbefunden zum Wohl des Kindes bei Scheidung und Trennung
- den Kriterien, die bei der Wahl des Obhut-Modells und der Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs eine Rolle spielen
- den Aspekten, die die getrennte Elternschaft erleichtern können, damit die Kinder glücklich aufwachsen

### Quellenverzeichnis

Zum Schluss sind die Quellen aufgelistet, auf die sich das Informationsblatt stützt

## Einleitung

### Das Wohl des Kindes und die Pflichten und Rechte der Eltern

Die Obhut und der persönliche Verkehr gehören zu den gesetzlich geregelten elterlichen Pflichten und Rechten, bei deren Ausübung immer das Wohl des Kindes massgebend ist.

#### Wohl des Kindes

Das Wohl des Kindes im Sinne des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (**Konvention über die Rechte des Kindes KRK**), das 1997 für unser Land in Kraft getreten ist, bedeutet die Sicherung des körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Wohlergehens und der entsprechenden Entwicklung des Kindes. Die in der KRK verbrieften Rechte gewährleisten das Kindeswohl. Das Kind hat insbesondere das Recht auf

- stabile Obhut- und Betreuungsverhältnisse, die seinen individuellen Bedürfnissen entsprechen
- regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Eltern, ausser wenn dies dem Kindeswohl widerspricht (beispielsweise im Fall von Misshandlungen)
- finanzielle Sicherheit
- Mitsprache und Rechtsvertretung
- Schutz vor Misshandlung jeder Art.

#### Elternpflichten und -rechte

Die Elternpflichten und -rechte umfassen nebst der Obhut die elterliche Sorge, die Unterhaltspflicht und, bei getrenntlebenden Eltern, den persönlichen Verkehr:

- Die **elterliche Sorge** meint die Pflicht und das Recht der Eltern, die Erziehung des minderjährigen Kindes zu leiten, es zu vertreten, sein Vermögen zu verwalten und diejenigen Entscheidungen zu treffen, die das Kind wegen seines Alters noch nicht selbst treffen kann. „Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes“, heisst es im Zivilgesetzbuch (Art. 296 Abs. 1 ZGB). Insbesondere müssen die Eltern die Meinung des Kindes berücksichtigen. Die Kinder stehen in der Regel unter der **gemeinsamen** Sorge von Vater und Mutter, ausser das Kindeswohl verlange die Zuteilung der alleinigen Sorge oder die Bestellung eines Vormundes für das Kind. Die gemeinsame elterliche Sorge kommt durch die Ehe oder durch eine gemeinsame Erklärung der nicht miteinander verheirateten Eltern zustande. Darin bestätigen die Eltern ohne Tauschein, dass sie die Verantwortung für ihr Kind gemeinsam übernehmen wollen und sich über die elterlichen Rechte und Pflichten geeinigt haben. Ausserdem kann die gemeinsame Sorge behördlich angeordnet werden.
- Zur elterlichen Unterhaltspflicht gehören die **Betreuung** und der **finanzielle Unterhalt des Kindes**. Die Gesetzesbestimmungen dazu garantieren das Recht des Kindes, in finanzieller Sicherheit und seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend optimal betreut aufzuwachsen. Die Unterhaltspflicht ist von entscheidender Bedeutung für das **Wohl des Kindes**: Indem die Eltern sie wahrnehmen, stellen sie die Lebensgrundlagen des Kindes sicher und sorgen dafür, dass es alles erhält, was es für seine harmonische Entwicklung braucht.

#### Regelung der Obhut und des persönlichen Verkehrs

- Die Regelung der Obhut beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der **häuslichen Gemeinschaft**, in der das Kind lebt. Sie ist eng verbunden mit der Regelung der Betreuung und dem **Wohnsitz** des Kindes. Die Obhut prägt das Leben des Kindes im Alltag massgeblich und hat so entscheidenden Einfluss auf sein Wohl.
- Das minderjährige Kind und die Mutter bzw. der Vater, die oder der die Obhut oder die

elterliche Sorge nicht innehat, haben gegenseitig das Recht, persönliche Kontakte zu pflegen: Sie haben Anspruch auf **persönlichen Verkehr** («Besuchsrecht»). Eltern ohne elterliche Sorge haben ausserdem ein Recht auf Information und Auskunft über das Kind und seine Entwicklung.



## Erster Teil: Rechtliche Regelungen

### Was bedeutet Obhut?

Die Obhut innehaben heisst, mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben (vergleiche Art. 301 Abs. 3 ZGB) und ihm täglich das zu geben, was es für seine harmonische, körperliche, seelische und geistige Entfaltung braucht: Pflege und Erziehung, Nahrung, Kleidung und anderes mehr.

— Zur Obhut gehört die Befugnis, die Rechte und Pflichten auszuüben, welche die **alltägliche Pflege und Erziehung** des Kindes betreffen.

### Was ist der Unterschied zwischen Obhut und Betreuung?

Der Begriff der Betreuung ist weiter gefasst als derjenige der Obhut: Ausser den Personen, die mit dem Kind zusammenwohnen und die Obhut innehaben, können auch andere die Betreuung wahrnehmen, zum Beispiel die Tagesmutter, Betreuende in der Kita oder Grosseltern.

### Was ist der persönliche Verkehr?

Das Kind und die Mutter oder der Vater, die die elterliche Sorge oder die **Obhut** nicht innehaben, haben **gegenseitig** Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Besuchsrecht) (Art. 273 Abs. 1 ZGB).

— Eltern ohne elterliche Sorge haben zudem das Recht, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört zu werden.

— Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind (namentlich Lehrkräfte, Ärztinnen), in gleicher Weise wie die sorgepflichtige Elternperson Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen (**Recht auf Auskunft und Information**). (Art. 275a Abs. 1 und 2 ZGB)

### Welcher Zusammenhang besteht zwischen Obhut und Unterhaltszahlungen?

Die **Eltern** haben gemeinsam – jede Elternperson nach ihren Kräften - für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Sie leisten den Unterhalt durch Pflege, Erziehung und **Geldzahlungen** (Art 276 Abs. 1 und 2 ZGB).

— Das **Kind** hat Anspruch auf Unterhaltsbeiträge (Alimente) seiner Eltern bzw. seiner Mutter oder seines Vaters, wenn es nicht in ihrer Obhut bzw. in ihrem Haushalt lebt und insbesondere, wenn Eltern getrennt oder geschieden oder nicht miteinander verheiratet sind.

— Ist es minderjährig, werden die Unterhaltsbeiträge an seine gesetzliche Vertreterin resp. seinen gesetzlichen Vertreter oder an die Person, die die Obhut innehat, ausbezahlt. (Art. 289 Abs. 1 ZGB)

— Die Zuteilung der Obhut muss im Einzelfall gewährleisten, dass das betroffene Kind die für seinen finanziellen Unterhalt nötigen Alimente erhält.

### Wie werden die Kinderalimente festgelegt?

— Bei **gerichtlicher Trennung** und **Scheidung** genehmigt das Gericht die von den Eltern getroffene Unterhaltsvereinbarung (Art. 133 Abs. 1 ZGB) oder legt die Alimente selbst fest (Art. 176 Abs. 3 ZGB).

— Sind die **Eltern nicht miteinander verheiratet**, werden die Alimente in einem Unterhaltsvertrag oder in einem Unterhaltsurteil festgelegt.

— Der **Unterhaltsvertrag** kann zwischen den Eltern ausgehandelt werden. Er muss aber von der Kindesschutzbehörde (KESB) genehmigt werden, damit er für das Kind verbindlich wird und als Unterhaltstitel für eine allfällige Bevorschussung gilt (Art. 287 Abs. 1 ZGB).

- Kommen die Eltern nicht rasch zu einer Einigung, muss zum Schutz des Kindes möglichst rasch eine **Unterhaltsklage** eingereicht werden.

### Wer hat die Obhut inne?

Die Obhut steht **Eltern mit elterlicher Sorge** zu. Zudem können **Pflegeeltern** als Vertreter der Eltern Inhaber der Obhut sein (vergleiche Art. 300 ZGB).

Leben die **Eltern im gleichen Haushalt**, haben sie die Obhut des Kindes gemeinsam inne. Sind die **Eltern getrennt lebend**, bestimmt die Aufteilung der **Betreuung** die Zuteilung der Obhut.

- Meistens übernimmt eine Elternperson den Hauptanteil der Betreuung. Das Kind wohnt hauptsächlich bei ihr, und sie hat dementsprechend die **alleinige Obhut** inne. In der Regel ist dies die Mutter - eine Folge der vorherrschenden elterlichen Aufgabenteilung vor der Trennung oder Scheidung, die aus praktischen und finanziellen Gründen weitergeführt wird.
- Die andere Elternperson - meist der Vater - betreut das Kind im Rahmen des **persönlichen Verkehrs** (Art. 273 ZGB). Die Kinder verbringen zum Beispiel zwei Wochenenden im Monat und einen Teil der Ferien bei ihm, um eine Regelung zu nennen, die häufig gewählt wird.
- Bei der **geteilten bzw. alternierenden Obhut** betreuen die getrenntlebenden Eltern das Kind abwechselnd, entsprechend einem festgelegten Zeitplan. In diesem Fall werden statt des persönlichen Verkehrs die **Betreuungsanteile** geregelt, die jede Elternperson übernimmt.
- Das Betreuungsmodell kann **asymmetrisch** ausgestaltet sein, der Betreuungsanteil der Elternperson, die das Kind seltener betreut, ist aber umfangreicher als die beim persönlichen Verkehr übliche Regelung. Beim **symmetrischen** Modell betreuen die Eltern das Kind zu etwa gleichen Teilen.

### Wo hat das Kind seinen Wohnsitz? (Art. 25 Abs. 1 ZGB)

Der Wohnsitz der Eltern und die Regelung der Obhut bestimmen den Wohnsitz des Kindes.

- Leben die **Eltern zusammen**, gilt ihr gemeinsamer Wohnsitz als Wohnsitz des Kindes.
- Sind die **Eltern getrennt lebend**, hat das Kind seinen Wohnsitz am Wohnsitz der Mutter oder des Vaters, die oder der die **alleinige Obhut** innehat.
- Bei **geteilter bzw. alternierender Obhut** der getrenntlebenden Eltern wird der Wohnsitz des Kindes durch seinen **Aufenthaltsort** bestimmt. Damit ist der Ort gemeint, zu dem das Kind die engste Beziehung hat, zum Beispiel dort, wo es hauptsächlich betreut wird. Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) empfiehlt aus praktischen und sachlichen Gründen, dass das Kind seinen Wohnsitz am Wohnsitz der Elternperson hat, die es am häufigsten betreut. Beteiligen sich Mutter und Vater in gleichem Mass an der Betreuung des Kindes, sollten die Eltern oder die Behörde, die das Betreuungsmodell verfügt, den Wohnsitz des Kindes festlegen.

### Wer bestimmt darüber, wem die Obhut zukommt?

Eltern, die die **elterliche Sorge** innehaben, haben - immer mit Blick auf das Wohl des Kindes - das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes und damit die Obhut zu bestimmen (**Aufenthaltsbestimmungsrecht**) (Art. 301a Abs. 1 ZGB). Bei **gemeinsamer elterlicher Sorge** entscheiden die Eltern gemeinsam.

- Ein **Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes** braucht die Zustimmung beider Eltern, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder wenn der Wechsel erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs hat (Art. 301a Abs. 2 ZGB).
- Diese Bestimmung soll einen Umzug nicht verhindern, sondern sicherstellen, dass die Elternpflichten und -rechte nötigenfalls neu geregelt werden. Können sich die Eltern nicht über die Zuteilung der Obhut oder einen Umzug des Kindes einigen, entscheidet die zuständige **Behörde**. Das Bundesgericht hat Grundsätze für den Umzug von Kindern ins Ausland und Leitlinien für den Umzug innerhalb der Schweiz festgelegt.

---

SVAMV-FSFM, Postfach 334, 3000 Bern 6, Tel 031 351 77 71

[info@svamv.ch](mailto:info@svamv.ch),

[www.svamv-fsfm.ch](http://www.svamv-fsfm.ch),

PC 90-16461-6

*Kindgerecht. Alleinerziehen leichter gemacht.  
Les enfants d'abord. Être parent seul devient plus facile*

## Welche Behörde entscheidet wann über die Obhut?

Massgebend für die Entscheide der Behörden ist das **Wohl des Kindes**. Behördliche Massnahmen müssen zudem verhältnismässig sein, die Rechte von Kindern und Eltern im Verfahren müssen gewahrt werden.

- Bei **Trennung und Scheidung (eherechtl. Verfahren)** regelt das **Gericht** die Obhut zusammen mit den anderen Elternpflichten und -rechten: Es genehmigt die von den Eltern getroffene Vereinbarung (Art. 133 Abs. 1 ZGB) oder ordnet im Konfliktfall eine Regelung an (Art. 176 Abs. 3 ZGB).
- Das Gericht regelt ausserdem die strittige **Abänderung** der Obhutsregelung, wenn die Eltern geschieden oder gerichtlich getrennt sind.
- Sind sich die geschiedenen oder gerichtlich getrennten Eltern einig, ist die Kinderschutzbehörde (**KESB**) zuständig für die Abänderung.
- Sind die **Eltern nicht miteinander verheiratet**, wird die Obhut im Konfliktfall von der **KESB** geregelt (Art. 298b Abs. 3 ZGB) oder im Rahmen einer Vaterschaftsklage durch das **Gericht** (Art. 298c ZGB).
- Bei Eltern ohne Trauschein ist die **KESB** überdies zuständig für die **Abänderung** der Obhutsregelung (Art. 298d ZGB).
- Wird jedoch eine Unterhaltsklage oder eine Klage auf Änderung des Unterhaltsbeitrags bei Gericht erhoben, entscheidet das Gericht auch über die Obhut (Art. 298 b Abs. 2 und Art. 298d Abs. 3 ZGB).
- Haben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam inne, prüft die zuständige Behörde die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn eine Elternperson oder das Kind das verlangt. (Art. 298 Abs. 2<sup>ter</sup> und Art. 298b Abs. 3<sup>ter</sup>ZGB)

## Welche Grundsätze hat das Bundesgericht für den Umzug von Kindern ins Ausland festgelegt?

Das Bundesgericht hat Grundsätze festgelegt, welche die Gerichte und Kinderschutzbehörden beim Entscheid über den künftigen Aufenthaltsort von Kindern anzuwenden haben, wenn die Mutter oder der Vater gegen den Willen der anderen Elternperson mit den Kindern ins Ausland ziehen will, die Eltern aber die elterliche Sorge und damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam innehaben.

- Oberste Richtschnur ist immer das **Kindeswohl**, dem Verfassungsrang zukommt (Artikel 11 der Bundesverfassung BV); die Interessen der Eltern haben in den Hintergrund zu treten.
- Das verfassungsmässige Recht der Eltern auf Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit und auf Freiheit der Lebensgestaltung ist aber beim Entscheid über den Aufenthaltsort des Kindes zu respektieren. Auch das Motiv der Auswanderung ist nicht von Bedeutung.

Die zuständige Behörde hat sich deshalb nicht zur Frage zu äussern, ob der Verbleib beider Eltern in der Schweiz für das Kind besser wäre. Vielmehr muss sie beurteilen, ob das Wohl des Kindes in der **neuen Situation** am besten gewahrt ist, wenn es mit der umzugswilligen Elternperson ins Ausland zieht, oder wenn es bei der anderen in der Schweiz verbleibt. Dabei sind immer die **Umstände des Einzelfalls** massgebend.

- Damit aber die Kinder einer Elternperson überhaupt zugeteilt werden können, muss diese bereit und fähig sein, die **Obhut** zu übernehmen und die Kinder weitgehend persönlich oder im Rahmen eines mit dem Kindeswohl vereinbaren **Betreuungskonzepts** zu betreuen und zu pflegen.

Folgende **Kriterien** müssen geprüft werden, um zu beurteilen, welche Lösung dem Wohl des Kindes am besten entspricht:

- die persönliche Beziehung zwischen Eltern und Kindern,
- die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern,

- das Bedürfnis des Kindes nach stabilen Verhältnissen, die es ihm ermöglichen, sich körperlich, seelisch und geistig harmonisch zu entwickeln; diesem Bedürfnis des Kindes kommt besonderes Gewicht zu, wenn die Eltern über die gleiche Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit verfügen.

Aus diesen Gründen ist das **bisherige Betreuungsmodell** Ausgangspunkt der Überlegungen. Hat die Elternperson, die wegziehen will, die Kinder hauptsächlich betreut (namentlich beim klassischen Besuchsrechtsmodell) und wird sie dies auch in Zukunft tun, ist die Verlegung des Aufenthaltsorts der Kinder ins Ausland in der Regel zu bewilligen. Sind die Kinder dagegen von beiden Eltern weitgehend zu gleichen Teilen betreut worden (geteilte bzw. alternierende Obhut), und sind sie dazu auch weiterhin bereit und in der Lage, ist aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu entscheiden, ob der Umzug ins Ausland oder der Verbleib in der Schweiz im besten Interesse der Kinder ist. Geprüft werden soll laut Bundesgericht etwa

- das familiäre und wirtschaftliche Umfeld und die Stabilität der Verhältnisse: Würden die neuen Verhältnisse Stabilität bieten, zum Beispiel wenn die auswanderungswillige Elternperson in ihr Heimatland oder in die Nähe ihrer dem Kind bereits vertrauten Herkunftsfamilie zieht, oder auch zu einem neuen Partner/einer neuen Partnerin in ein wirtschaftlich und sozial abgesichertes Umfeld,
- Sprache und Schule: Hier stellt sich etwa die Frage, ob das Kind bereits zweisprachig aufwächst, oder ob es neu eine fremdsprachige Schule besuchen würde,
- gesundheitliche Bedürfnisse,
- Wünsche und Vorstellungen älterer Kinder.

Zusammen mit dem Entscheid über den Umzug des Kindes sind die Regelung des Unterhalts, der Betreuung und des persönlichen Verkehrs zu überprüfen und nötigenfalls neu festzulegen. (Urteile 5A\_450/2015 und 5A\_945/2015)

### **Welche Fragen zur Verlegung des Wohnsitzes des Kindes im Inland bei gemeinsamer elterlicher Sorge wurden vom Bundesgericht geklärt?**

Will die Mutter bzw. der Vater den Wohnsitz des Kindes innerhalb der Schweiz verlegen, ist die Zustimmung der anderen Elternperson oder der zuständigen Behörde nötig, wenn der Umzug des Kindes entweder erhebliche Auswirkungen auf die elterliche Sorge oder auf den persönlichen Verkehr hat.

- Damit klärt das Bundesgericht, wie Artikel 301a Absatz 2 Buchstabe b ZGB zu interpretieren ist, der von erheblichen Auswirkungen auf die elterliche Sorge und den persönlichen Verkehr spricht.

Die Verlegung des Aufenthaltsorts des Kindes hat **erhebliche Auswirkungen**, wenn die bisherige Regelung der Obhut und Betreuung oder des persönlichen Verkehrs nicht unverändert oder mit geringen Anpassungen weitergeführt werden kann.

- Haben die Eltern das Kind im Rahmen einer alternierenden Obhutsregelung etwa zu gleichen Teilen betreut, oder sieht das Betreuungsmodell zum Beispiel die Begleitung des Kindes in die Kindertagesstätte oder von dort wieder nach Hause vor, kann bereits eine geringfügig grössere Distanz erhebliche Auswirkungen haben.
- Dagegen sind die Auswirkungen eines Umzugs des Kindes auf die anderen Komponenten der elterlichen Sorge – die Mitentscheidungsrechte bei zentralen Fragen der Lebensplanung des Kindes, die Vertretung des Kindes und die Verwaltung seines Vermögens – nicht direkt abhängig von der Distanz und den konkreten Umständen des Wegzugs abhängig und stehen deshalb eher im Hintergrund.

Die **Grundsätze**, die das Bundesgericht für den Entscheid über den Umzug von Kindern ins **Ausland** festgelegt hat, gelten auch für den Entscheid über den Inlandumzug.

- Insbesondere muss die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit der Lebensgestaltung der umzugswilligen Elternperson respektiert werden; ihre Motive für den Umzug spielen keine Rolle.
- Die Behörde hat das Wohl des Kindes, das die oberste Maxime für den Entscheid über die Zustimmung zum Umzug bildet, in der neuen Situation zu beurteilen. Dies gilt auch, wenn wie im zu beurteilenden Fall die betreffende Elternperson mit dem Kind wegzieht, während die Rechtsmittelfrist läuft.
- Die zuständige Behörde muss zusammen mit dem Entscheid über die Verlegung des Wohnsitzes des Kindes prüfen, ob eine Anpassung der übrigen Elternpflichten und -rechte nötig ist. Diese Prüfung hängt eng mit der Frage des Umzugs zusammen und darf deshalb in der Regel nicht unterbleiben oder unabhängig vom Entscheid über den Wegzug des Kindes erfolgen. Auch hier ist das Kindeswohl massgebend.  
(Urteil 5A\_581/2015)

### Welche Bestimmungen gelten für die Regelung des persönlichen Verkehrs?

Das Gesetz schreibt vor, dass der Vater und die Mutter alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zur anderen Elternperson beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert (Art. 274 Abs. 1 ZGB).

- Der Vater oder die Mutter ohne elterliche Sorge oder Obhut können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird. Ohne entsprechende Anordnungen ist der persönliche Verkehr gegen den Willen der sorge- oder obhutpflichtigen Person nicht möglich (Art. 273 Abs. 1 und 3, Art. 275 Abs. 3 ZGB).
- Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr ist die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig und, sofern sie Kindesschutzmassnahmen getroffen hat oder trifft, diejenige an seinem Aufenthaltsort.
- Regelt das Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung und den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die elterliche Sorge, die Obhut oder den Unterhaltsbeitrag, so regelt es auch den persönlichen Verkehr. (Art. 275 Abs. 1 und 2 ZGB)
- Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist das Gericht im Rahmen einer Vaterschafts- oder Unterhaltsklage auch für die Regelung des persönlichen Verkehrs zuständig (Art. 298c und Art. 298b Abs. 3 ZGB).

### Welche Grenzen hat der persönliche Verkehr?

- Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden. (Art. 274 Abs. 2 ZGB)
- Die Kindesschutzbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist. (Art. 273 Abs. 2 ZGB)
- Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs und die Zuständigkeit gelten sinngemäss auch für das Informations- und Auskunftsrecht (Art. 275a Abs. 3 ZGB).

### Was kann eine Elternperson allein entscheiden, wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam innehaben?

Die Entscheidungen, die bei gemeinsamer Sorge von einer Elternperson alleine getroffen werden können, sind nicht an die Obhut, sondern an die **Betreuung** gebunden.

- Die Mutter oder der Vater, die oder der das Kind im Rahmen der Obhut oder des persönlichen Verkehrs betreut, kann bei **alltäglichen** oder **dringlichen Angelegenheiten** alleine entscheiden, und ausserdem auch, wenn sie oder er die andere Elternperson nicht

mit vernünftigem Aufwand erreichen kann (Art. 301 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB).

- Alltägliche Angelegenheiten haben einen engen Zusammenhang mit der täglichen Betreuung und Pflege des Kindes. Beispiele sind die Teilnahme an einem Tagesausflug der Schule, die Behandlung einer Erkältung oder die Bestimmung der Schlafenszeit.

### Wie wirkt sich die Regelung der Obhut auf die Steuern aus?

Um den Lebensunterhalt des Kindes so gut wie möglich zu sichern, empfiehlt es sich, auch die steuerlichen Auswirkungen der Ausgestaltung der Obhut zu beachten.

Bei den **geschiedenen** und **nicht miteinander verheirateten Eltern** mit minderjährigen Kindern sind die Voraussetzungen für die Gewährung der verschiedenen **kinderrelevanten Steuerabzüge** und **-tarife** unterschiedlich und kompliziert geregelt.

- Je nach dem basieren sie auf der elterlichen Sorge, den Alimentenzahlungen oder der Obhut. Ausserdem spielt eine Rolle, ob die Eltern ohne Trauschein getrennt oder als Konkubinatspaar zusammenleben.
- Die **direkte Bundessteuer** nimmt auf die Obhut Bezug, wenn die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge innehaben. Dabei kennt sie folgende Regelungen:
- Der Abzug der **Kosten der Fremdbetreuung** der Kinder steht derjenigen Elternperson zu, die mit dem Kind zusammenlebt (**alleinige** Obhut) und berufstätig (bzw. sowohl erwerbs- als auch betreuungsunfähig oder in Ausbildung) ist.
- Im Fall der **geteilten** oder **alternierenden** Obhut können die Eltern den Abzug der nachgewiesenen Kinderfremdbetreuungskosten unter sich aufteilen. Die Kosten, die die Eltern geltend machen, dürfen zusammengezählt den maximal gewährten Abzug nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für **Konkubinatspaare**.
- Leben getrennte, geschiedene oder nicht verheiratete Eltern in **zwei Haushalten**, wird diejenige Elternperson zum **Elterntarif** besteuert, die mit dem Kind zusammenwohnt, also die **alleinige** Obhut innehat.
- Bei der **geteilten** oder alternierenden Obhut erhält die Elternperson mit dem höheren Reineinkommen den Elterntarif, da davon ausgegangen wird, dass sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes sorgt. Diese Regelung gilt auch für **Konkubinatspaare**.
- **Informationen** zu den Steuerregelungen des Bundes und der Kantone finden sich zum Beispiel unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem/dossier-steuerinformationen.html#1738176763>:  
D. Einzelne Steuern: Die Einkommenssteuer natürlicher Personen (PDF).

### Wem stehen die AHV-Erziehungsgutschriften zu?

- Hat eine Elternperson die **alleinige elterliche Sorge** inne, hat sie gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Anspruch auf die AHV-Erziehungsgutschriften.
- Sind die Eltern **verheiratet**, werden die Erziehungsgutschriften hälftig aufgeteilt (Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 1 und Abs. 3 AHVG). Zudem haben Eltern gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften für Jahre, in denen sie Kinder unter ihrer **Obhut** hatten, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zustand (Art. 52e AHVV).
- Bei **gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern** ist nicht die Obhut, sondern die Aufteilung der **Betreuung** für die Regelung der AHV-Gutschriften entscheidend: Die Erziehungsgutschriften kommen der hauptbetreuenden Elternperson - ohne behördliche Regelung der Mutter - zu. Die Gutschrift wird nur dann hälftig geteilt, wenn die Eltern das Kind zu gleichen Teilen betreuen.
- Die AHVV sieht vor, dass das **Gericht** oder die **KESB** bei jeder Entscheidung über die gemeinsame elterliche Sorge, über die Zuteilung der Obhut oder über die Betreuungsanteile

gleichzeitig auch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften befindet.

- Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande, müssen die Eltern gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen oder innert drei Monaten eine solche Vereinbarung bei der zuständigen KESB einreichen. Geschieht dies nicht, entscheidet die KESB von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. (Art. 52fbis AHVV)

## Zweiter Teil: Das Wohl des Kindes und die Ausgestaltung von Obhut und persönlichem Verkehr

### Was sagt die Forschung zum Wohl des Kindes bei Scheidung und Trennung?

Die aktuellen Ergebnisse der Forschung zeigen, dass **destruktive elterliche Konflikte** zu den wichtigsten Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung gehören, unabhängig davon, ob die Eltern zusammenleben oder nicht. In **Armut** und Abhängigkeit von Sozialhilfe aufzuwachsen, stellt ebenfalls eine schwere Gefährdung des Kindeswohls dar.

- **Scheidung** und **Trennung** an sich gefährden das Wohl des Kindes nicht, sondern deren widrige Begleitumstände. Zu diesen gehören in erster Linie anhaltende zerstörerische Auseinandersetzungen nach der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes und die Verschlechterung der finanziellen Situation, die die Lebensqualität des Kindes stark einschränkt.
- Eine Scheidung oder Trennung kann dann von Vorteil sein, wenn sie destruktive elterliche Konflikte beendet.
- Nicht die Häufigkeit der **Kontakte mit der Elternperson, die das Kind nicht hauptsächlich betreut** ist für das Wohlbefinden des Kindes massgebend, sondern die Qualität. Wichtig ist, dass die nicht hauptsächlich betreuende Elternperson emotionale Zuneigung zeigt, an der Erziehung teilnimmt und die Alimente für ihr Kind – auch als Zeichen ihres Engagements – zuverlässig zahlt.
- Häufige Kontakte, die elterliches Konfliktpotential bergen, sind dagegen eine Belastung für das Kind.

### Dient die geteilte (alternierende) oder die alleinige Obhut dem Kindeswohl besser?

Die aktuellen Befunde der Forschung weisen darauf hin, dass kein bestimmtes Obhut-Modell dem Wohl des Kindes in allen Fällen am besten dient. Vielmehr sind es die **Umstände des Einzelfalls**, die entscheiden, welche Ausgestaltung der Obhut den Bedürfnissen des jeweils betroffenen Kindes am besten entspricht.

- In erster Linie muss das gewählte Modell die finanzielle Sicherheit des Kindes und eine verlässliche Betreuung, die seinen individuellen Bedürfnissen entspricht gewährleisten.

### Was ist bei der Ausgestaltung der Obhut und des persönlichen Verkehrs im Interesse des Kindeswohls zu berücksichtigen?

Die Umstände im **Einzelfall** entscheiden, welche Ausgestaltung von Betreuung und Obhut den Bedürfnissen des jeweils betroffenen Kindes am besten entspricht.

Dabei sind zahlreiche **Kriterien** zu beachten. Das Bundesgericht nennt insbesondere:

- die persönliche Beziehung zwischen Kind und Eltern
- die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern
- das Bedürfnis des Kindes nach stabilen Verhältnissen, in denen es sich körperlich, geistig und seelisch harmonisch entwickeln kann
- das bisherige Betreuungsmodell; diesem kommt eine entscheidende Rolle zu, um dem Bedürfnis des Kindes zu entsprechen, in stabilen Verhältnissen aufzuwachsen.

Weitere Kriterien sind:

- Wünsche und Meinung des Kindes
- sein Alter
- seine physische und psychische Gesundheit
- seine Beanspruchungen in Schule und Freizeit
- die finanzielle und berufliche Situation der beiden Eltern
- ihre physische und psychische Gesundheit

- ihre Fähigkeit zu kooperieren und auf konstruktive Weise kindgerechte Lösungen für Probleme und Konflikte zu suchen
- die Wohnverhältnisse der beiden Eltern
- die Entfernung und Verkehrsverbindungen zwischen ihren Wohnorten.

Diese Kriterien sind auch anwendbar, um den **persönlichen Verkehr** kindgerecht zu gestalten.

### Unter welchen Bedingungen kann die alternierende Obhut gelingen?

Folgende Fragen helfen zu klären, ob eine alternierende Obhut im Interesse des Kindes ist:

- Möchte das Kind in der alternierenden Obhut seiner Eltern leben?
- Kann es sich bei beiden Eltern zu Hause fühlen?
- Sind die Eltern bereit, die dem Alter des Kindes angemessene Betreuungsform, zu wählen, welche ihm die grösstmögliche soziale, zeitliche und örtliche Stabilität bietet?
- Liegen die Wohnungen der Eltern nahe beieinander?
- Stehen der getrenntlebenden Familie genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die höheren Kosten der alternierenden Obhut zu tragen?
- Besteht eine einvernehmliche Unterhaltsregelung, die an eine veränderte Betreuung angepasst werden kann?
- Sind die Eltern kommunikationsfähig und bereit, sich in der Betreuung gegenseitig zu unterstützen?
- Sind beide Eltern überzeugt, dass die andere Elternperson erziehungsfähig und wichtig für das Kind ist, und können beide dem Kind gegenüber Wertschätzung und Respekt für die andere Elternperson ausdrücken?
- Sind sie in der Lage, das Betreuungsarrangement je nach den Erfordernissen flexibel zu handhaben und die Wünsche des Kindes zu berücksichtigen?
- Sind sich die Eltern bewusst, dass die alternierende Obhut mehr Zeit für Absprachen und mehr Kooperationsaufwand erfordert als die alleinige Obhut?
- Sind sie bereit, zugunsten des Kindes Einschränkungen bei ihrer eigenen Lebensgestaltung hinzunehmen?
- Sind sich die Eltern bewusst, dass Veränderungen der Familiensituation (z.B. eine neue Arbeitsstelle oder ein Umzug) oder die Wünsche des Kindes zum Ende der alternierenden Obhut führen können?

### Wie kann getrennte Elternschaft zum Wohl des Kindes gelingen?

Eltern bleiben Eltern. Ob sie zusammenwohnen oder nicht, ändert nichts an diesem Grundsatz, hat jedoch Einfluss auf die Gestaltung des Familienlebens. Bei der Alltagsorganisation wird am meisten spürbar, ob die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben oder eben nicht. Beim Umgang mit den Kindern und bei der Qualität der elterlichen Zusammenarbeit hingegen fällt der Unterschied zwischen „Multilokalität“ und gemeinsamem Haushalt deutlich weniger ins Gewicht. Wie kann getrennte Elternschaft leichter gemacht und kindgerecht gestaltet werden? Einige Hinweise:

- **Die eigene Einstellung überdenken:** Werden Trennung und Scheidung als Scheitern aufgefasst, kann dies der kindgerechten Gestaltung der getrennten Elternschaft im Weg stehen. Es lohnt, sich darüber Gedanken zu machen und gezielt auch die Chancen ins Auge zu fassen.
- **Getrennte Elternschaft bewusst gestalten:** Der Versuch, so zu funktionieren, als ob man (noch) zusammen wäre, taugt oft nicht, vor allem wenn die Bedürfnisse der Kinder den elterlichen Anstrengungen, die vermeintliche Normalität zu bewahren, untergeordnet werden.
- **Kinder einbeziehen:** Schon von klein auf wollen Kinder ihren Alltag mitgestalten und ihre Ideen, Ängste und Wünsche einbringen. Bei Umbrüchen in ihrem Leben wollen sie das ganz

besonders. Wenn die Eltern gewohnt sind, immer auch die Perspektive ihrer Kinder einzunehmen, gelingt dies auch bei einer Trennung leichter. Es ist aber nie zu spät, damit zu beginnen!

- **Kinderbelange verbindlich regeln:** Abmachungen müssen gut überlegt sein und verlässlich eingehalten werden, um den Kindern Sicherheit zu geben. Mit den nötigen behördlichen Genehmigungen oder Gerichtsurteilen versehene Verträge sind eine wichtige Grundlage für die elterliche Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder. Sie helfen besonders bei getrennter Elternschaft, den Alltag zu organisieren und den Koordinationsaufwand zu verringern. Eine rasche und klare Regelung des finanziellen Unterhalts, der Obhut und der Betreuung bzw. des persönlichen Verkehrs erleichtert die Umstellung und gibt den Kindern Sicherheit. Um die Ausübung der elterlichen Sorge im Alltag mit getrennten Haushalten zu erleichtern, lohnt es sich, diejenigen Entscheide festzulegen, die auf jeden Fall gemeinsam getroffen werden (gemeinsame Sorge) oder über welche die andere Elternperson zu informieren ist (alleinige Sorge).
- **Die finanzielle Lebensgrundlage der Kinder sichern** ist zentral für das Wohl des Kindes, da dessen Zukunftschancen direkt davon abhängen. Unterhaltsvertrag, Unterhaltsurteil, Scheidungsurteil betreffen die Kinder ganz direkt. Wichtig ist deshalb, sich rasch an das Eheschutzgericht zu wenden oder einen Unterhaltsvertrag für das Kind von der Kindesschutzbehörde genehmigen zu lassen bzw. eine Unterhaltsklage einzureichen.
- **Der Weg in die getrennte Elternschaft ist ein Entwicklungsprozess:** Wichtig ist, sich die nötige Zeit und den Freiraum zu geben, um die Umstellungen zu verarbeiten und immer wieder mit den Augen der Kinder zu betrachten, zum Beispiel:
  - Sich überlegen, wie die individuellen Bedürfnisse die Kinder am besten erfüllt werden können.
  - Gespräche sorgfältig planen und in ruhigem, ungestörtem Rahmen durchführen. Das bringt bessere Resultate als ständiger Austausch in gestresster Atmosphäre.
  - Bei schweren Konflikten Distanz schaffen und den Kontakt zur andern Elternperson restriktiv handhaben, bis sich die Situation entspannt hat.
  - Sich Kompetenzen in konstruktiver Kommunikation, Stressbewältigung und Problemlösung aneignen.

## Quellenverzeichnis

- Bericht „Übergang vom Prinzip der Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit zum Prinzip der Besteuerung nach der objektiven Leistungsfähigkeit bei den Kinderkosten“ Machbarkeitsstudie zu den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten. Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 14.3292 der WAK-N vom 7. April 2014. Basierend auf dem Bericht der Arbeitsgruppe „objektive Leistungsfähigkeit“ vom 30. September 2013. Bern, 2015  
<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=57317> > Dokumente
- Bundesamt für Justiz: Unterhalt des Kindes. Änderung des Zivilgesetzbuches, der Zivilprozessordnung und des Zuständigkeitsgesetzes  
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kindesunterhalt.html>
- Bundesamt für Statistik BFS: Gleichstellung von Frau und Mann. Erwerbsbeteiligung von Müttern und Vätern  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/Vereinbarkeit/01.html>
- Bundesgerichtsurteile
  - Alleinzuteilung der elterlichen Sorge:
    - 5A\_186/2016 (02.05.2016)
    - 5A\_202/2015 (26.11.2015)
    - 5A\_400/2015 (25.02.2016)
    - 5A\_923/2014 (27.08.2015)
  - Wegzug von Kindern ins Ausland:
    - 5A\_450/2015 (11.03.2016)
    - 5A\_945/2015 (07.07.2016)
    - 5A\_581/2015 (11.08.2016)
  - Umzug des Kindes im Inland:
    - 5A\_581/2015 (11.08.2016)<https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de>
- EinElternForum 2/2014: Getrennte Eltern – Glückliche Kinder (Publikation bestellen: [info@svamv.ch](mailto:info@svamv.ch))
- EJPD/BJ, 11. Juni 2012: 11.070 nZGB. Elterliche Sorge. Die Begriffe „Obhut“, „Betreuung“ und „Aufenthaltort“ gemäss Entwurf des Bundesrates vom 16. November 2011.  
<http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/berichte-legislativkommissionen/kommission-fuer-rechtsfragen-rk/Documents/bericht-bj-11-070-2012-06-11-d.pdf>
- KOKES Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz: Dokumentation: Revision Sorgerecht.  
<https://www.kokes.ch/de/dokumentation/revision-sorgerecht>
- Steuern (s. Text)? Eidg. Steuerverwaltung: Dossier Steuerinformationen. D. Einzelne Steuern: Die Einkommenssteuer natürlicher Personen (PDF):  
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem/dossier-steuerinformationen.html#1738176763>

- Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR): Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107) Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210), Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (SR 831.10), Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) (SR 831.101)  
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>
  - Zemp, Martina, Bodenmann, Guy. Partnerschaftsqualität und kindliche Entwicklung. Ein Überblick für Therapeuten, Pädagogen und Pädiater. Essentials. Springer, 2015
- 